

VITAKO e.V. – Markgrafenstr. 22 – 10117 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Villemombler Str. 76  
53123 Bonn

per E-Mail an [BUERO-VID3@bmwi.bund.de](mailto:BUERO-VID3@bmwi.bund.de)

Markgrafenstr. 22

10117 Berlin

 030 - 20 63 156-11

 030 - 20 63 156-22

ralf.resch@vitako.de

www.vitako.de

27.07.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Vertrauensdiensteverordnung vom 2. Juli 2018.

Wir befürworten die Konkretisierung des Vertrauensdienstegesetzes in Form der Vertrauensdiensteverordnung. Auf der folgenden Seite finden Sie einige kurze Anmerkungen aus Sicht der kommunalen IT-Dienstleister.

Für evtl. Rücksprachen und den fachlichen Austausch stehen wir bei Bedarf gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Resch  
Geschäftsführer

(elektronisches Dokument, daher ohne Unterschrift)

**Zu §3 (1):**

Der Absatz zielt auf den Wegfall der Auszüge aus Registern und Dokumenten bei der Ausgabe qualifizierter Zertifikate und erlaubt den Vermerk der Einsichtnahme in die Dokumente. Damit entfällt die gesonderte Kopie des Personalausweises und anderer Dokumente, was in der Vergangenheit bei den Antragstellern in der Vergangenheit stets zu Unverständnis und Diskussionsbedarf führte.

Wir begrüßen diese Vorgabe, da sie in der praktischen Durchführung sowohl für den Antragsteller und den Vertrauensdiensteanbieter eine erhebliche Reduktion des Aufwandes mit sich bringt.

**Zu §3 (2):**

Wir begrüßen den Passus, in dem elektronische Siegel der elektronischen Signatur gleichgestellt werden. Bisher wurde von Juristen die Auffassung vertreten, dass ein Siegel eine Unterschrift nicht ersetzen kann, da diese nur durch eine natürliche Person erfolgen kann. Unklar bleibt aus unserer Sicht, ob neben dem Siegel und der elektronischen Signatur auch andere, schriftformersetzende Lösungen zum Einsatz kommen können.

Eine Klarstellung in der Begründung wäre aus unserer Sicht hilfreich.

**Zu §4:**

Begrüßenswert ist auch die Festlegung der möglichen Übernahme der Zertifikatsdatenbank durch die Bundesnetzagentur oder andere qualifizierte VD-Anbieter. Dies schafft ein besonderes Maß an Betriebssicherheit für Anwender bei Ausfall eines Anbieters.

Leider werden keine Vorgaben zu Zeitpunkt und Form der Unterrichtung der Nutzer gemacht. Es wird lediglich die „unverzügliche Unterrichtung“ der Bundesnetzagentur gefordert.

Wir schlagen vor, präzisierende Hinweise zu Zeitpunkt und Form der Unterrichtung mit aufzunehmen.